

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 9

12.04.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Nachruf 74

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. 74

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 75

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
Firma H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke, Am Schotterwerk 1,
85125 Kinding/Pfraundorf;
Antrag vom 06.02.2017 auf Genehmigung zur Erweiterung des
Kalksteinbruchs um 9,8 ha (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1029, 812, 813, 814, 819,
1048/2, 1073, 1074 (TF), 1075 (TF), 1076, 1078 (TF) der Gemarkung
Sindlbach, Gemeinde Berg, und Fl.Nrn. 1738, 1736 (TF), 1737 der
Gemarkung Stöckelsberg, Gemeinde Berg;
Wegfall des Erörterungstermines 75

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Berching-
Ittelhofener Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung
der Berching-Ittelhofener Gruppe (BGS-WAS) vom 28.11.2012 76

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Nachruf

Am 6. April verstarb in Neumarkt

Herr Josef Gradl

Herr Gradl war vom 21. Juli 1968 bis 31. Dezember 1989 in der Tiefbauverwaltung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. beschäftigt.

Als Bauaufseher brachte er seine Fachkenntnisse stets zuverlässig und gewissenhaft beim Bau und Unterhalt der Kreisstraßen ein. Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. dankt ihm für seine langjährige Mitarbeit und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Seinen Angehörigen sprechen wir unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Gailler
Landrat

Schweiger
Personalratsvorsitzender

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0141

Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf.

Die 17. Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. findet am Dienstag, 25. April 2017, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 16. Sitzung
2. Kreishaushalt 2017;
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, die Finanzplanung und den Stellenplan des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
3. Lazarettstiftung Berching;
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan der Lazarettstiftung Berching für 2017
4. Lazarettstiftung Berching;
Beschlussfassung über die Neufassung der Stiftungssatzung
5. Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG);
Information über den Behindertenbeauftragten des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. gem. Art. 18 (BayBGG)

B) Nichtöffentlicher Teil

	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßenbauarbeiten zum Bau eines Radweges entlang der Kreisstraße NM 32; Radweg Parsberg - Lupburg in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf www.auftraege.bayern.de .	
Neumarkt, 10.04.2017	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d. OPf. vom 07.04.2017, Az.: 45-170-147.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV):

Firma H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke, Am Schotterwerk 1, 85125

Kinding/Pfraundorf;

Antrag vom 06.02.2017 auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruchs um 9,8 ha (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1029, 812, 813, 814, 819, 1048/2, 1073, 1074 (TF), 1075 (TF), 1076, 1078 (TF) der Gemarkung Sindlbach, Gemeinde Berg, und Fl.Nrn. 1738, 1736 (TF), 1737 der Gemarkung Stöckelsberg, Gemeinde Berg;

Wegfall des Erörterungstermines

Der im oben genannten Genehmigungsverfahren festgelegte **Erörterungstermin** am **Mittwoch, den 26. April 2017** (siehe Öffentliche Bekanntmachung vom 13.02.2017), **findet nicht statt**, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Neumarkt i.d. OPf., den 07.04.2017

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D. OPF.

TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ/STAATLICHES ABFALLRECHT

gez. Schreiner

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG):

Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe (BGS-WAS) vom 28.11.2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe (BGS-WAS) vom 28.11.2012

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe (BGS-WAS) vom 28.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 9 a erhält folgende Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n/Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Als Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

kleiner als	QN 6 m ³ /h oder Q3(MID) 10 m ³ /h	50,-- €
kleiner als	QN 10 m ³ /h oder Q3(MID) 16 m ³ /h	67,-- €
ab	QN 10 m ³ /h oder Q3(MID) 16 m ³ /h	150,-- €

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsleitung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **1,57 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für den Bezug von Bauwasser wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Pauschale mit **150,- €** erhoben, ansonsten wird der Verbrauch mit Wasserzähler ermittelt und pro Kubikmeter die jeweils gültige Gebühr plus Arbeitsaufwand verrechnet.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Zahlung der Restschuld erfolgt mit der Endabrechnung gemäß Abs. 1. Fehlt die Vorjahresabrechnung nach Satz 1, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Berching, 30.03.2017
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
BERCHING-ITTELHOFENER GRUPPE

gez.

Meier
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 9 vom 12.04.2017